

**Stellungnahme der Verwaltung
zum Beschluss des Rechnungsprüfungsausschuss vom 08.11.2022
zu den Änderungsanträgen AN/1965/2022 und AN/1979/2022**

1. Zum Änderungsantrag AN/1965/2022

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossene o. g. Änderungsantrag sieht vor, dass der Rat nicht nur wie bisher die Amtsleitung, sondern ausdrücklich auch die *stellvertretende* Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes bestellt und abberuft.

Die Gemeindeordnung NRW legt in § 104 fest:

- (4) Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Prüfer und beruft sie ab. Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

Der Begriff *Leitung* bezeichnet grundsätzlich den Leiter bzw. die Leiterin einer Dienststelle, nicht aber deren Stellvertretung. So werden z. B. die Bediensteten in Führungsfunktionen in § 73 Absatz 3 Gemeindeordnung konkret als die „Leiter“ der Organisationseinheiten definiert. Die Stellvertretungen sind dabei nicht mit umfasst. Dass sie im Vertretungsfall auch Führungsaufgaben wahrnehmen, ändert nichts an der Einordnung. Die Leitung eines Amtes ist die Amtsleiterin oder der Amtsleiter.

Früher nannte die Gemeindeordnung NRW bei der Bestellung durch den Rat ausdrücklich den „Leiter“ des Rechnungsprüfungsamtes. Die Formulierung wurde im Jahr 2004 durch das Kommunale Finanzmanagementgesetz NRW angepasst. Damit war jedoch keine Erweiterung der Kompetenz des Rates verbunden. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung – siehe Landtagsdrucksache [13/5567](#), Seite 42/3 (Synopsis § 104 Absatz 2) bzw. Seite 199, Ziffer 18.2 („Die Regelung entspricht der bisherigen Vorschrift über die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde“).

Eine Ausweitung der Zuständigkeit des Rates auf die Bestellung der stellvertretenden Amtsleitung wäre daher nicht durch die Gemeindeordnung gedeckt. Sie würde in die Organisationsbefugnis der Oberbürgermeisterin eingreifen.

Daher empfiehlt die Verwaltung, den Änderungsantrag AN/1965/20252 nicht in den Ratsbeschluss zur Rechnungsprüfungsordnung zu übernehmen.

Diese Auffassung ist mit der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung abgestimmt.

2. Zum Änderungsantrag AN/1979/2022

Dieser Änderungsantrag sieht in Ziffer 2 eine Regelung für die Rechnungsprüfungsordnung vor, wonach der Rechnungsprüfungsausschuss zu Beginn einer Wahlperiode in seiner ersten Sitzung beschließt, dass die zuständigen Beigeordneten bzw. die Oberbürgermeisterin für ihr Dezernat im Falle der Beratung von Berichten, die ihren Geschäftsbereich betreffen, zur Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses verpflichtet sind.

Nach § 69 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW können die Ausschüsse beschließen, dass die Oberbürgermeisterin und Beigeordneten verpflichtet sind, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs an den Sitzungen teilzunehmen. Würde der Rat dem Rechnungsprüfungsausschuss einen solchen Beschluss durch die Rechnungsprüfungsordnung vorschreiben, würde er damit in die Kompetenz des Ausschusses eingreifen. Die Regelung wäre daher nicht mit § 69 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW vereinbar.

Daher empfiehlt die Verwaltung, Ziffer 2 des Änderungsantrags AN/1979/2022 nicht in den Ratsbeschluss zur Rechnungsprüfungsordnung zu übernehmen.

Diese Auffassung ist mit der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung abgestimmt.